

Koordinierte Masterabschlüsse Freiburg / Heidelberg Master of Comparative Law

Anerkennung

Merkblatt

September 2026

Anerkennung von an der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Heidelberg im Rahmen der
Zwischenprüfung abgelegten Prüfungen
und schriftlichen Arbeiten

Zusammenfassung der von der
Äquivalenzkommission aufgestellten
Grundsätze

I. Allgemeines

1. Dieses Merkblatt gilt für alle Studierenden, die an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind und an der Universität Freiburg eingeschrieben sind, und ihren *Master of Comparative Law* im Rahmen der *Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Freiburg und der Universität Heidelberg betreffend koordinierte Masterabschlüsse in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg und der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg* absolvieren.
2. Eine Anerkennung ist nur nach Bestehen der *Zwischenprüfung* möglich und kann nur für die im Rahmen der *Zwischenprüfung* abgelegten Prüfungen beantragt werden.
3. Die Anerkennung muss spätestens bei der Ankunft in Freiburg beantragt werden. Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, ihr Studium so zu planen, dass sie den reglementarischen Anforderungen in Freiburg genügen.
4. In Heidelberg erworbene Noten werden umgerechnet und für den *Master of Comparative Law* übernommen. Folgende Umrechnungstabelle wird verwendet:

Notenskala - Freiburg		ECTS Grades	Deutsches Notensystem (Punkte)	Noten Heidelberg
6.0	Ausgezeichnet	A	12 – 18	1.0 – 1.5
5.5	Sehr gut	B	9 - 11	Über 1.5 – 2.0
5.0	Gut	C	7 - 8	Über 2.0 – 2.5
4.5	Befriedigend	D	5 - 6	Über 2.5 – 3.5
4.0	Genügend	E	4	Über 3.5 – 4.0
		FX	1 - 3	
< 4.0	Ungenügend	F	0	

Die in Heidelberg erreichten Noten werden nur umgerechnet, wenn nicht mehrere Kurse zu Leistungen von 5 ECTS kumuliert werden.

5. Die Anzahl der ECTS-Punkte wird wegen unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen nicht übernommen, sondern es werden Studienleistungen anerkannt. Die Anzahl der in Freiburg zuerkannten ECTS-Punkte ergibt sich aus der anerkannten Studienleistung.
6. Für die Erlangung des *Master of Comparative Law* von Freiburg werden 20 ECTS der *Zwischenprüfung* wie folgt anerkannt:
 - 10 ECTS als Semesterkurse,
 - 5 ECTS als Seminar,
 - 5 ECTS als Spezialkredite.
7. Das Anerkennungs-gesuch besteht aus:
 - Resultaten der *Zwischenprüfung*,
 - Beschreibung der Kurse, deren Anerkennung beantragt wird,
 - Verfasste schriftliche Arbeit, deren Anerkennung beantragt wird,
 - ausgefülltes Anerkennungsformular.
8. **Gesuche um Anerkennung** sind mit den **Kopien der Leistungsnachweise**, den **Kursbeschreibungen**, dem **Anerkennungsformular** und den **verfassten Arbeiten** per E-Mail an Rachele Tiziani Tanner, Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Freiburg, rachele.tizianitanner@unifr.ch zu senden.

II. Grundsätze der Anerkennung

9. Die nachfolgenden Grundsätze dienen als Orientierungshilfe. Die endgültige Entscheidung liegt bei der Äquivalenzkommission, die in jedem Einzelfall entscheidet.
10. Die Anerkennung von bestanden Prüfungen kommt grundsätzlich unter drei Voraussetzungen in Betracht:
 - Die Unterrichtszeit bzw. die aufgewandte Arbeitszeit und die Anforderungen des jeweiligen Faches bzw. der jeweiligen Studienleistung stimmen ungefähr mit den Bedingungen in Freiburg überein.
 - Der behandelte Stoff (soweit dies eine Rolle für die Anerkennung spielt) entspricht ungefähr den Anforderungen in Freiburg und überschneidet sich nicht wesentlich mit einem anderen Fach, welches im Rahmen des Bachelors oder Masters abzulegen ist.
 - Es handelt sich um Kurse mit klarem rechtswissenschaftlichen Inhalt auf universitärem Niveau.
11. Die ECTS-Punkte der Universität Heidelberg entsprechen mindestens den ECTS-Punkten in Freiburg.
12. Ein ECTS-Punkt entspricht an der Universität Freiburg einem Arbeitsaufwand von 25-30 Arbeitsstunden. Das bedeutet grundsätzlich:
 - Für das Masterstudium: Eine Unterrichtsstunde pro Woche während zwei Semestern entspricht 5 ECTS-Punkten.
13. Die von der Fakultät aufgestellte Liste mit den Leistungen, welche als Spezialkredite angerechnet werden können, ist abschliessend. Gleichwertige Leistungen, welche an einer auswärtigen Fakultät vollbracht wurden, werden jedoch anerkannt.

III. Anwendung der Anerkennungsprinzipien

14. Pro abgelegte Prüfung kann nur eine Studienleistung anerkannt werden (kein «splitting»).
15. Eine Kumulierung von Studienleistungen ist nur möglich, wenn diese unbedingt erforderlich ist, um eine Studienleistung von 5 ECTS-Punkten zu erreichen.
16. Eine *Hausarbeit* wird als Seminararbeit zu 5 ECTS anerkannt. Sie muss den Anforderungen in Freiburg entsprechen. Der Umfang des inhaltlichen Teils der Seminararbeit beträgt mindestens 60'000 und maximal 100'000 Zeichen (inkl. Leerschläge und Fußnoten). (Referenz: Weisung Nr. 3 betreffend die schriftlichen Arbeiten : https://www.unifr.ch/ius/fr/assets/public/Fac_Faculte/pdfs/Reglements/Directive_no3_travaux_ecrits_f_d.pdf).

IV. Zusätze: *Zweisprachig* / *Studienleistungen in englischer Sprache*

17. Für den Erwerb des zweisprachigen *Master of Comparative Law* können auch im Ausland in der jeweiligen Sprache absolvierte Leistungen anerkannt werden. Die für die andere Sprache zählenden ECTS-Punkte ergeben sich aus den anerkannten Leistungen und bilden damit Bestandteil der Anerkennung. Ein separates Gesuch ist nicht notwendig.
18. Für den Erwerb des *Master of Comparative Law* mit dem Zusatz *Studienleistungen in englischer Sprache* können auch im Ausland in Englisch absolvierte Leistungen anerkannt werden. Die für die englisch Sprache zählenden ECTS-Punkte ergeben sich aus den anerkannten Leistungen und bilden damit Bestandteil der Anerkennung. Ein separates Gesuch ist nicht notwendig.
19. ECTS-Punkte, die in einer anderen Studiensprache erlangt wurden, wie z.B. Englisch, werden bei der Berechnung der für den Zusatz „zweisprachig“ erforderlichen ECTS-Punkte nicht berücksichtigt.

V. Master of Comparative Law mit Schwerpunkten

20. Wer mit seinem Master of Comparative Law einen oder zwei Schwerpunkte (Menschenrechte / Europa / Staat und Service public / Umwelt und Klima / Wirtschaft / Familie / Religion / Strafen / Streitbeilegung) erlangen möchte, muss Semester- oder Blockkurse im Umfang von 15 ECTS-Punkten sowie eine schriftliche Arbeit (5 ECTS-Punkte) im gewünschten Schwerpunkt validieren.
21. Im Anerkennungsgesuch ist explizit zu erwähnen, ob und wenn ja, für welchen Schwerpunkt die jeweilige Leistung angerechnet werden soll. Die Äquivalenzkommission prüft im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, ob der im Ausland abgelegte Kurs bzw. die im Ausland verfasste schriftliche Arbeit für den gewünschten Schwerpunkt zählen kann.

VI. Weitere Auskünfte

Für Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Rachele Tiziani Tanner,
rachele.tizianitanner@unifr.ch, Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Freiburg.